

Brandschutzordnung

Berufschulzentrum für Ernährung, Technik und Wirtschaft des Erzgebirgskreises

Standorte:
Zschopau
Annaberg-Buchholz
Seiffen

1	Allgemeines	2
2	Brandschutzordnung Teil A.....	3
3	Brandschutzordnung Teil B.....	5
3.1	Hinweis zur Brandschutzordnung Teil A - Allgemeiner Aushang.....	5
3.2	Brandverhütung	5
3.3	Brand- und Rauchausbreitung.....	7
3.4	Flucht- und Rettungswege.....	7
3.5	Melde- und Löscheinrichtungen.....	8
3.6	Verhalten im Brandfall	9
3.7	Brand melden	10
3.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	10
3.9	In Sicherheit bringen.....	11
3.10	Löschversuche unternehmen	11
3.11	Besondere Verhaltensregeln	13
4	Brandschutzordnung Teil C.....	14
4.1	Sicherheitsbeauftragter	14
4.2	Hausmeister	15
4.3	Brandschutzhelfer.....	16

1 Allgemeines

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Schule und der in ihr tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt

- räumlich für alle Standorte des Beruflichen Schulzentrums für Ernährung, Technik, Wirtschaft des Erzgebirgskreises,
- fachlich für alle Bereiche des Beruflichen Schulzentrums für Ernährung, Technik, Wirtschaft des Erzgebirgskreises,
- persönlich für alle Beschäftigten des Beruflichen Schulzentrums für Ernährung, Technik, Wirtschaft des Erzgebirgskreises,

an den Standorten in Annaberg-Buchholz, Zschopau und Seiffen.

Fremdfirmen (z. B. Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die vorliegende Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C:

- Brandschutzordnung Teil A

gilt für jeden, der sich in einem Gebäude oder auf dem Gelände dieser Schule aufhält, ganz gleich ob er dort beschäftigt ist oder nur vorübergehend anwesend ist (Aushang).

- Brandschutzordnung Teil B

richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einem der Gebäude oder auf dem Gelände aufhalten (Schüler, pädagogisches Personal, sonstige Beschäftigte).

- Brandschutzordnung Teil C

richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (siehe Anlagen).

2 Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf (0)112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen
gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Hinweis zur Brandschutzordnung Teil A - Allgemeiner Aushang

Der Aushang ist gut sichtbar anzubringen:

- auf den Fluren in regelmäßigen Abständen
- in Fachkabinetten, Laboren und Werkstätten

entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

3.2 Brandverhütung

Alle Mitarbeiter des Beruflichen Schulzentrums sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Organisatorische Maßnahmen

Jeder Mitarbeiter hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln die Schulleitung bzw. den Hausmeister zu informieren.

Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von hierfür beauftragten fach- und sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- In Umkleieräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.
- Brennbare Abfälle sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. a. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Bereich der gastronomischen Ausbildung und im Chemie- und Physikunterricht sind Ausnahmen unter folgenden Randbedingungen zulässig:
 - o der Einsatz von Feuer und offenem Licht dient dem Zweck der Ausbildung
 - o es findet eine dauerhafte Aufsicht durch Lehrkräfte statt
 - o Kerzen und Einrichtungen mit offenem Licht werden standsicher sowie auf einer nicht-brennbaren Unterlage aufgestellt
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel, ist der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.
- Lager- und Technikräume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden (z. B. durch abschließen).
- Brennbare Gefahrstoffe dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- In den Schulhäusern und dem gesamten Schulgelände gilt das Rauchverbot. Dieses Verbot ist kenntlich zu machen.
- Bei Dienstschluss ist von jedem Mitarbeiter zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Daten-

verarbeitung, abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen.

- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Technische Maßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen.

Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Elektrofachkräften zu errichten, zu ändern oder Instand zu halten.

- elektrische Betriebsmittel sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend gem. DGUV Vorschrift 4 durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist nur Freigabe durch die Schulleitung und nach entsprechender Prüfung gem. DGUV Vorschrift 4 eingesetzt nach werden
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.
- Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von Fachhandwerkern instand gesetzt werden. Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden.

Heiz- oder Kochgeräte

Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere Folgendes zu beachten:

- Heizgeräte sind nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- Geräte zur Zubereitung von Speisen und Getränken (Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellen etc.) sind nur nach Genehmigung durch den Schulleiter erlaubt.
- Küchengeräte, welche mit offener Flamme arbeiten, dürfen ausschließlich für Unterrichtszwecke in den hierfür vorgesehenen Fachkabinetten unter Aufsicht eines Fachlehrers betrieben werden
- nicht auf brennbaren Unterlagen abstellen
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen und Oberflächen betreiben
- während des Betriebes beaufsichtigen
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abstellen
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreien (gilt besonders für Heizanlagen).

Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten)

Sämtliche Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Erlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u. ä. vorgesehene Arbeitsplätze.

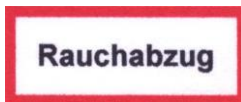
Information und Unterweisung

Die Beschäftigten haben sich über die Brandgefahren ihrer Umgebung sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Alle Beschäftigten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sind über Standorte der Feuerlöcher und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie werden über das Verhalten im Brandfall regelmäßig unterwiesen.

3.3 Brand- und Rauchausbreitung

In einigen Bereichen sind an oberster Stelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte installiert, um im Brandfall Rauch aus den Gebäudebereichen ableiten zu können. Die Rauchabzugsanlagen können über manuelle Auslösestellen geöffnet werden.



Zur Vermeidung einer unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch sind die Gebäude zum Teil in mehrere Brand- und Rauchabschnitte unterteilt. Ergänzend sind Räume mit besonderen Gefahren sowie Flucht- und Rettungswege durch brandschutztechnisch qualifizierte Wände und Türen von angrenzenden Bereichen abgetrennt.

Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Um der Ausbreitung von Feuer und/oder Rauch entgegenzuwirken, dürfen Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/oder Rauchschutz nicht offen gehalten werden (durch Keile, Festbinden etc.).



- Brandschutztüren sind mit einem Typschild gekennzeichnet, bauliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Türherstellers vorgenommen werden.
- Nachdem alle Personen den vom Brand betroffenen Raum verlassen haben, sind die Türen zu schließen, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers auf benachbarte Räume zu vermeiden.
- Schalteinrichtungen und Absperrorgane für Strom, Gas und Wasser dürfen nur von befugten Mitarbeitern betätigt werden.

3.4 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr u. ä. sind in geeigneten Plänen festgehalten und sind bekanntzugeben.

Flucht- und Rettungswege sind Flure, notwendige Treppen und Ausgänge, die durch grüne Hinweisschilder mit weißen Symbolen (Piktogrammen) gekennzeichnet sind.

- Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und müssen während der Betriebszeiten ohne Hilfsmittel passierbar sein.
- Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Rettungswegen dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit leicht erkennbar sein.

- Bedeutung der Hinweisschilder (Beispiele):



Fluchtrichtung rechts



Fluchtrichtung links



Ausgang

- Ein Verlassen des Sammelplatzes ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr möglich.

Es wurden folgende **Sammelplätze** festgelegt:

Annaberg-Buchholz	Schülerparkplatz (Obergeschosse) Buswartehäuschen (Erdgeschoss)
Zschopau	unbefestigter Parkplatz
Seiffen	Parkplatz Richard Glässer GmbH (Oberhalb der Schule)

Jeder Mitarbeiter ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie die zugeordneten Sammelplätze zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

3.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Als Brandmeldeeinrichtungen dienen Brandmelder und Telefone.

Die Brandmeldeanlage besteht aus Handfeuermeldern und automatischen Brandmeldern („Rauchmelder“). Bei Auslösung eines Handfeuermelders oder eines automatischen Brandmelders erfolgt eine unmittelbare Information der Feuerwehr.



Handfeuermelder

Fest installierte Telefone zur Verständigung der Feuerwehr befinden sich in Lehrerzimmern und Sekretariaten Darüber hinaus stehen den Mitarbeitern mobile Telefone zur Verfügung.

Als **Feuerlöschgeräte** für Entstehungsbrände sind tragbare Feuerlöscher vorhanden. Sie finden diese Geräte an den mit folgenden Piktogrammen gekennzeichneten Orten:



Feuerlöscher

Jeder Beschäftigte muss sich über die Standorte der Feuerlöscher in seinem unmittelbaren Wirkungskreis informieren sowie sich mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut machen.

Die Beschäftigten dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte der Feuerlöscher nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

3.6 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist unbedingt Ruhe zu bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu weiteren Gefahren führen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Die größte Gefahr geht vom **Rauch** und **nicht** von den Flammen aus.

Insbesondere sind die folgenden Ratschläge zu befolgen:

- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten.
- Personen in den direkt angrenzenden Arbeitsbereichen und -räumen warnen bzw. überprüfen, ob auch die anderen Mitarbeiter den Brandalarm bemerkt haben.
- Gefährdete oder verletzte Personen warnen und mit in Sicherheit bringen.
- In verrauchten Räumen gebückt, eventuell am Boden kriechend bewegen.
- Türen zum Brandraum schließen aber nicht abschließen.
- Vom Brand betroffene elektrische Geräte und Anlagen abschalten (Ziehen des Netzsteckers oder Sicherung ausschalten) bzw. Abschaltung veranlassen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Nicht aus Fenstern in höher gelegenen Geschossen springen.
- Den Gefahrenbereich zügig aber ruhig in Richtung des Sammelplatzes verlassen.
- Verletzten Personen am Sammelplatz Erste Hilfe leisten.
- Ist ein Verlassen des Raumes nicht mehr möglich, nach Möglichkeit Türen mit nassen Tüchern abdichten, Fenster öffnen und sich am Fenster für die Feuerwehr bemerkbar machen.

Die Anweisungen der Schulleitung sowie der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind zu beachten und zu befolgen.

Die Aufhebung des Alarmzustandes erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

3.7 Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden, über den nächsten Druckknopfmelder



oder telefonische Meldung an die Feuerwehr über die

(0)-112

mit genauer Angabe:

Wer meldet?

Was ist passiert? (Umfang des Brandes)

Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. a. der Feuerwehr abwarten.

Bei der Alarmierung mittels Feuermelder ist folgendermaßen zu verfahren:

- Scheibe des Melders einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!

3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmzeichen "Feueralarm": **3-maliger je 15 Sekunden auf- und abschwelliger Signalton.**

Der schulische Feueralarm erfolgt durch den Heulton der Haussirene.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Schulleitung,
- stellv. Schulleiter,
- Hausmeister vom Dienst

Bei Ertönen des akustischen Alarmsignals, haben sich die leitenden Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereich zu begeben.

3.9 In Sicherheit bringen

Begeben Sie sich auf dem kürzesten Wege ins Freie und von dort zu den Sammelplätzen.

Beachten Sie die Anweisungen der Brandschutzhelfer!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.
Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Schüler / Auszubildenden auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Klassen- und Fachlehrer festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Für den Fall, dass die Alarmierung in eine Unterrichtspause fällt, erfasst i. d. R. die Lehrkraft die Schülerzahl für die Klasse, welche vor der Pause in der Klasse unterrichtet hat.

Ein Verlassen des Sammelplatzes ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr gestattet.

Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten. Alle verletzten Personen sind so lange zu betreuen, bis sie dem Rettungsdienst übergeben worden sind.

Den Anweisungen der Schulleitung und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

...

3.10 Löschversuche unternehmen

- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Bei Bränden an Gasleitungen, Gaszufuhr abstellen (wenn ohne Eigengefährdung möglich)

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher,
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Speiseöle und Speisefette	Fettbrandlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:



(Quelle: DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Stand 04/2016)

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Rauch- und Wärmeabzugsklappen öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein manuelles Öffnen durch Mitarbeiter ist nicht vorzunehmen.

3.11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöschleinrichtungen zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöschleinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten des Beruflichen Schulzentrums und den Fremdnutzern bekanntzugeben und in die regelmäßige Unterweisung einzubeziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

4 Brandschutzordnung Teil C

Teil C richtet sich an Beschäftigte des Berufsschulzentrums für Ernährung, Technik und Wirtschaft des Erzgebirgskreises, denen über ihre allgemeinen Pflichten (siehe Teile A & B) hinaus besondere Aufgaben übertragen wurden.

Dies gilt für folgende Personen:

- Sicherheitsbeauftragter
- Hausmeister
- Brandschutzhelfer

4.1 *Sicherheitsbeauftragter*

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Schulleitung bei:

a) Brandverhütung

- Aufstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung, der Alarm- und Feuerwehrpläne.
- Organisation und Durchführung der Brandschutzkontrollen.
- Beseitigung bzw. Meldung festgestellter Mängel.
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen

- Behinderte oder verletzte Personen betreuen.

c) Nachsorge

- Sicherung der Brandstelle sowie das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. benutzte Feuerlöscher) organisieren.

4.2 Hausmeister

Dem Hausmeisterdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Brandverhütung

- Unterweisung von Fremdpersonal (z. B. Handwerker) bei Beginn ihrer Arbeit über:
 - o Bedeutung der Alarmzeichen
 - o Alarmierungsmöglichkeiten
- Die Beseitigung festgestellter Mängel (z. B. an Brandschutzeinrichtungen) unter Beteiligung des Sicherheitsbeauftragten oder der entsprechenden Fachfirmen bei Notwendigkeit.
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
- Genehmigung von Schweißarbeiten und feuergefährlichen Arbeiten (nur im Rahmen der Beteiligung bzw. Benachrichtigung durch die Organisationseinheit Liegenschaft).
- Übergabe und Kontrolle des Erlaubnisscheins für Heißarbeiten

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.

4.3 Brandschutzhelfer

Den Brandschutz Helfern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Brandverhütung

- Die Brandschutzhelfer unterstützen die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.
- Die Brandschutzhelfer melden brandschutztechnische Mängel (technische Anlagen, Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr) an die Schulleitung.

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Wird einem Brandschutzhelfer ein Brand gemeldet, ist Feueralarm auszulösen und in jedem Fall sind die im Gebäude befindlichen Personen zu warnen.
- Die Brandschutzhelfer kontrollieren die Räume in ihren Zuständigkeitsbereichen. Neben den Arbeitsbereichen sind auch Nebenräume, wie z. B. Toiletten- und Sanitärräume, Pausenräume und Lagerräume zu kontrollieren. Mitarbeiter sind zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Räume dürfen nur betreten werden, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist!
- Am Sammelplatz geben die Brandschutzhelfer Rückmeldung hinsichtlich der Räumung des Gebäudes / Bereiches. Gegebenenfalls vermisste Personen sind mit vermutetem Aufenthaltsort anzugeben.
- Löschversuche sind nur dann durchzuführen, wenn eine Gefährdung für die eigene Person und andere Personen ausgeschlossen werden kann.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!